OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606893/12/KHa/SNI**

Datum: **Linz, 13. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, B-Straße gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Juni 2024, GZ: BHBR/924040006931/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2024, GZ: BHBR/924040006931/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr mit dem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in C-Straße, in Fahrtrichtung D__, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO 1960 verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schreiben vom 1. Juli 2024 Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer aus, das ihm vorgeworfene Vergehen sei zu 100% ausgeschlossen, da sich der gegenständliche Anhänger zur Tatzeit nachweislich in einem nicht fahrtüchtigen Zustand in einer gesicherten, versperrten Halle befunden habe. Das Zugfahrzeug, mit welchem der Anhänger ausschließlich gezogen werde, wäre zur Tatzeit (von 24. bis 27. Februar 2024) in E__ gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift und die vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. November 2024 vorgelegten Unterlagen sowie den mit E-Mail vom 15. Jänner 2025 übermittelten Screenshot der „Zeitachse" von Google Maps. Zudem fand am 16. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer über Videozuschaltung teilnahm und ausführlich zur gegenständlichen Übertretung befragt wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A).

Am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr zog der Beschwerdeführer diesen Anhänger im Ortsgebiet von D__ auf Höhe der Adresse C-Straße in Fahrtrichtung D__ und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h.

II.2. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde von zwei Polizeibeamten im Rahmen einer Lasermessung festgestellt und wurde das Kennzeichen des Anhängers, die Uhrzeit der Messung sowie die gemessene Geschwindigkeit, die Entfernung, aus welcher die Lasermessung erfolgte und die Fahrtrichtung auf einem Zettel handschriftlich vermerkt.

II.3. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.300 Euro und ist für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt – insbesondere der darin einliegenden händischen Aufzeichnung der Polizeibeamtin, welche die gegenständliche Lasermessung durchführte der Beschwerde und der Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16. Jänner 2025.

III.2. Dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des Anhängers mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) ist, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Verfahrensakt und wurde vom Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt.

III.3. Was die Feststellungen anbelangt, dass der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr den auf ihn zugelassenen Anhänger am dargestellten Tatort im Ortsgebiet von D__ zog und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt, wurde dies vom Beschwerdeführer sowohl im verwaltungsbehördlichen Verfahren als auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vehement bestritten.

Konkret führte der Beschwerdeführer mehrfach aus, dass es nicht möglich sei, dass er das vorgeworfene Vergehen begangen habe, da sich der Anhänger zum Tatzeitpunkt an der Wohnadresse des Beschwerdeführers in einer gesicherten,

versperrten Halle befunden habe und sich das Zugfahrzeug – mit welchem dieser Hänger ausschließlich gezogen werde – in F__ befunden hätte. Darüber hinaus werde der Anhänger nie verliehen. Im Rahmen der Verhandlung gab der Beschwerdeführer außerdem an, zur vorgeworfenen Tatzeit zu Hause gewesen zu sein und Tiere umgeladen zu haben. Das Garagentor der Halle, in welchem sich der Anhänger zur Tatzeit befunden habe, hätte der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 nicht geöffnet und nachgesehen, ob der Anhänger tatsächlich dort abgestellt war. Lediglich die Eltern des Beschwerdeführers und er selbst hätten Zugang zu dieser Halle. Es sei auch sehr unwahrscheinlich, dass jemand den Anhänger aus der Halle gestohlen haben könnte, da – um überhaupt zu dieser Halle zu gelangen – das Hoftor geöffnet werden müsse und anschließend das Garagentor der Halle selbst. Dies wäre dem Beschwerdeführer aufgefallen, da dieser am Tattag im Freien gearbeitet hätte und er einen möglichen „Dieb" somit gesehen hätte. Auch würde der Beschwerdeführer über kein Fahrzeug verfügen, mit welchem er den Anhänger ziehen könnte.

III.4. Darüber hinaus legte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 15. Jänner 2025 einen Screenshot der „Zeitachse" von Google Maps betreffend den 24. Februar 2024 vor. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer von 10:35 bis 10:40 Uhr 1,4 Kilometer mit dem Auto zum „G__" nach H-Straße fuhr und sich dort von 10:40 bis 13:23 Uhr aufhielt. Laut dem darauffolgenden Aufzeichnungspunkt der „Zeitachse" befand sich der Beschwerdeführer von 13:23 bis 17:25 Uhr in B-Straße und war dieser anschließend von 17:25 bis 18:08 Uhr mit dem Auto unterwegs, wobei er in 43 Minuten 2 Kilometer zurücklegte.

Demnach deckt sich die Aufzeichnung der „Zeitachse", wonach sich der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 zwischen 13:23 und 17:25 Uhr in B-Straße – und somit zu Hause – befunden habe, mit dessen Angaben, sich zur vorgeworfenen Tatzeit zu Hause aufgehalten zu haben. Jedoch ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht beträchtliche Zweifel hinsichtlich der Beweiskraft und Beweisqualität des vorgelegten Screenshots der „Zeitachse". Insbesondere gab der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, die „Zeitachse" löschen zu können.

Auf der Website „www.support.google.com" findet sich im Bereich „Google Maps", Unterpunkt „Google Maps Zeitachse" folgende Auskunft: „*Die Google Maps-Zeitachse ist eine persönliche Karte, die auf Ihrem Standortverlauf beruht und mit der Sie jederzeit nachvollziehen können, welche Orte Sie besucht, welche Routen Sie zurückgelegt und welche Reisen Sie unternommen haben. „Sie können Ihre Zeitachse jederzeit bearbeiten und Ihren Standortverlauf daraus löschen*."

Daraus ergibt sich, dass die „Zeitachse" zwar aufzeichnet, an welchen Orten sich eine Person aufgehalten hat, dies jedoch jederzeit von der betroffenen Person in

jede beliebige Richtung bearbeitet werden kann, insbesondere indem ein Standort oder die Aufenthaltszeit verändert, hinzugefügt oder gelöscht wird.

Da der Standortverlauf durch Google Maps erstellt wird, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die jeweilige Person, die die „Zeitachse" auf einem mobilen Endgerät aktiviert hat, dieses Endgerät immer bei sich trägt und auch einen aktiven Mobilfunk- bzw. GPS-Empfang aufweist, da ansonsten nicht alle besuchten Standorte korrekt aufgezeichnet werden können und der in der „Zeitachse" aufscheinende Standortverlauf verfälscht wird.

Insbesondere ergeben sich auch hinsichtlich des vom Beschwerdeführer vorgelegten Screenshots der „Zeitachse" vom 24. Februar 2024 erhebliche Zweifel betreffend die Genauigkeit der Standortaufzeichnung. Laut „Zeitachse" sei der Beschwerdeführer zwar um 10:35 Uhr mit dem Auto zum „G__" gefahren und habe sich dort bis 13:23 Uhr aufgehalten, als nächstes habe sich der Beschwerdeführer jedoch direkt um 13:23 Uhr (bis 17:25 Uhr) in B-Straße befunden. Wie der Beschwerdeführer vom „G__" nach B-Straße gelangt ist sowie ein bestimmter Zeitraum für die Vornahme dieses Ortswechsels wurden in der „Zeitachse" nicht aufgezeichnet. Dazu befragt gab der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung an, zu vermuten, dass dies womöglich aufgrund des GPS-Empfangs nicht aufgezeichnet wurde. Auch gab der Beschwerdeführer an, die „Zeitachse" würde teilweise eine Fahrt mit einem Auto aufzeichnen, obwohl der Beschwerdeführer tatsächlich mit einem Hoftrac unterwegs gewesen sei. Auch erscheint es für das erkennende Gericht unplausibel – wie in der „Zeitachse" von 17:25 bis 18:08 Uhr aufgezeichnet – für eine zurückgelegte Wegstrecke von 2 Kilometern mit dem Auto 43 Minuten zu benötigen.

In Zusammenschau der dargestellten Umstände misst das Landesverwaltungsgericht dem vorgelegten Screenshot der „Zeitachse" – wenn überhaupt – einen äußerst geringen, unbeachtlichen Beweiswert bei. So müsste man – um diesen Screenshot verwerten zu können – im verfahrensgegenständlichen Fall davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 – insbesondere im Bereich rund um die Tatzeit – stets einen störungsfreien, aktiven Mobilfunk- sowie GPS-Empfang aufwies und das Mobiltelefon, auf welchem dieser die „Zeitachse" aktiviert hatte, ununterbrochen bei sich trug. Gerade diese Annahme kann aber nicht vorausgesetzt werden, da keine Aufzeichnungen dahingehend vorliegen, wie und wann der Beschwerdeführer vom „G__" nach B-Straße gelangt ist und wie viel Zeit er für diesen Ortswechsel benötigte. Folglich erweist sich die vorgelegte „Zeitachse" zum Beweis dafür, dass sich der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr am Standort B-Straße befunden habe, als ungeeignet.

III.5. Dass sich der gegenständliche Anhänger laut Angaben des Beschwerdeführers am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr in einer versperrten Halle

befunden habe, steht im Widerspruch mit der polizeilichen Anzeige vom 27. Februar 2024. In dieser Anzeige wurde eindeutig das Kennzeichen des Anhängers, welcher auf den Beschwerdeführer zugelassen ist, notiert und auch der Umstand aufgezeichnet, dass es sich dabei um einen Anhänger handelt. Dies bestätigen auch die handschriftlichen Aufzeichnungen der meldungslegenden Polizeibeamtin, wonach unter anderem *„15:01, aaa, Anhänger* […]" auf einem Blockzettel notiert wurde. Darüber hinaus gab die meldungslegende Polizeibeamtin mit Schreiben vom 3. Juni 2024 bekannt, dass ein Ablesefehler beim Kennzeichen unwahrscheinlich sei, da es sich bei dem angezeigten Kennzeichen ebenfalls um einen Anhänger handle. Ein Irrtum beim Tatort bzw. der Tatzeit sei auszuschließen, da dies mit dem Messprotokoll übereinstimme.

Da sich der verfahrensgegenständliche Anhänger laut Anzeige vom 27. Februar 2024 bzw. der handschriftlichen Aufzeichnung der meldungslegenden Polizeibeamtin am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr im Ortsgebiet der Gemeinde Weng im Innkreis befunden und auch eine durchgeführte Abfrage ergeben hat, dass es sich bei jenem Fahrzeug, welches das behördliche Kennzeichen aaa aufweist, um einen Anhänger handelt, steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass der gegenständliche Anhänger zum angegebenen Tatzeitpunkt am angeführten Tatort gezogen wurde. Insbesondere ist es ausgesprochen unwahrscheinlich, sollte der meldungslegenden Beamtin beim Notieren des Kennzeichens ein Ablesefehler unterlaufen sein, dass es sich bei jenem Fahrzeug, welchem das falsch aufgezeichnete Kennzeichen zuzuordnen wäre, auch genau um einen Anhänger handelt.

Darüber hinaus konnte der Beschwerdeführer – abgesehen von seiner eigenen Aussage – kein Beweismittel vorlegen, welches bekräftigen würden, dass sich der Anhänger zur Tatzeit tatsächlich in einer versperrten Halle befunden habe. Daran ändern auch die Angaben des Beschwerdeführers, wonach sich das Zugfahrzeug, mit welchem der Anhänger ausschließlich gezogen werde, zum Tatzeitpunkt in F__ befunden habe, nichts, da ein Anhänger nicht nur mit einem, sondern mit jedem beliebigen Fahrzeug gezogen werden kann, welches über eine Anhängerkupplung verfügt und die erforderlichen technischen Voraussetzungen zum Ziehen des gegenständlichen Anhängers erfüllt.

III.6. Zuletzt bestritt der Beschwerdeführer, die ihm angelastete Geschwindigkeitsübertretung begangen zu haben und gibt an, sich zur vorgeworfenen Tatzeit zu Hause aufgehalten und Tiere umgeladen zu haben. Dies konnte der Beschwerdeführer jedoch nicht durch Vorlage von geeigneten Beweismitteln bekräftigen.

Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer aus, dass der gegenständliche Anhänger nie verliehen werde bzw. dieser am Tattag mit Sicherheit nicht verliehen worden sei und nur der Beschwerdeführer selbst sowie dessen Eltern Zugang zur

versperrten Halle, in welcher der Anhänger abgestellt wäre, hätten. Daraus ergibt sich, dass lediglich der Beschwerdeführer sowie dessen Eltern den Anhänger am Tattag verwendet haben können, da keine weitere Person Zugang zur versperrten Halle, in welcher der Anhänger abgestellt wird, hatte. Da sich die Eltern des Beschwerdeführers nachweislich von 24. bis 27. Februar 2024 – und somit zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt – in F__ aufgehalten haben, können diese die dargestellte Verwaltungsübertretung nicht begangen haben. Somit ist der Beschwerdeführer – mangels weiterer Personen, die über einen Zugang zu dieser Halle verfügen – die einzige Person, welche den Anhänger am Tattag aus der versperrten Halle entnommen und folglich am vorgeworfenen Tatort gezogen haben kann.

Dass sich eine unberechtigte Person ohne Kenntnisnahme durch den Beschwerdeführer Zugang zu diesem Anhänger verschafft hätte, diesen in der Folge am dargestellten Tatort gezogen und dabei die vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung begangen habe und den Anhänger danach wieder – erneut ohne Kenntnisnahme durch den Beschwerdeführer – in der zuvor vorgefundenen Position in die Halle gestellt hätte, erscheint dem Landesverwaltungsgericht lebensfremd. Auch gab der Beschwerdeführer selbst an, einen Diebstahl des Anhängers aus der Halle für sehr unwahrscheinlich zu halten, da – um überhaupt zu dieser Halle zu gelangen – das Hoftor und anschließend das Garagentor der Halle selbst geöffnet werden müsse. Dies hätte dem Beschwerdeführer auffallen müssen, hätte sich der Sachverhalt so zugetragen.

Auch die Angabe des Beschwerdeführers, selbst über kein Fahrzeug zu verfügen, mit welchem er den Anhänger ziehen könnte, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht davon zu überzeugen, dass der Beschwerdeführer das ihm angelastete Delikt nicht begangen hat. Dies stellt insbesondere kein Hindernis dar, da ein entsprechendes Fahrzeug, mit welchem der gegenständliche Anhänger gezogen werden kann, auch ausgeliehen werden kann und es daher nicht erforderlich ist, dass der Beschwerdeführer selbst über ein derartiges Fahrzeug verfügt.

III.7. Darüber hinaus war es dem Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht möglich, anzugeben, wer den gegenständlichen Anhänger zum damaligen Zeitpunkt gezogen hat. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Anhängers diesen zum Tatzeitpunkt selbst gezogen hat (vgl. BFG 22.04.2015, RV/7500451/2015).

III.8. Insoweit bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angabe, dass eine andere Person als der Beschwerdeführer die gegenständliche Verwaltungsübertretung begangen hat. Das erkennende Gericht kann daher aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe den Anhänger

am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr nicht gezogen, nicht nähertreten. Insoweit ist der Sachverhaltsfeststellung der belangten Behörde zu folgen, welche davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer jene Person war, die zur Tatzeit am Tatort den gegenständlichen Anhänger gezogen und folglich die dargestellte Geschwindigkeitsübertretung begangen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 52/2005 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 154/2021begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Wie im Sachverhalt festgestellt zog der Beschwerdeführer am 24. Februar 2024 um 15:01 Uhr den Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) im Ortsgebiet von D__ auf Höhe der Adresse C-Straße in Fahrtrichtung Weng mit einer Geschwindigkeit von 67 km/h.

Da sich der Tatort im Ortsgebiet befand, lag die erlaubte Höchstgeschwindigkeit entsprechend § 20 Abs. 2 StVO bei 50 km/h, diese wurde vom Beschwerdeführer um 17 km/h überschritten.

Durch dieses Verhalten hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO 1960 erfüllt.

IV.3. Subjektive Tatbestandverwirklichung

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; diesfalls hat der Betroffene daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Ein derartiges Vorbringen, welches den Beschwerdeführer auf subjektiver Ebene entlasten hätte können, hat dieser jedoch im Verfahren nicht vorgebracht. Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen dazutun und sind aus dem Behördenakt auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass den Beschwerdeführer an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffen würde.

Der Beschwerdeführer hat zur subjektiven Tatseite in Bezug auf das Geschwindigkeitsdelikt nichts vorgebracht. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten. Sein Verschulden ist daher indiziert. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung

IV.4.1. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 ist die verfahrensgegenständliche Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.4.3. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer sein monatliches Nettoeinkommen mit 3.300 Euro angegeben und ausgeführt, für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig zu sein. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis vom 21. Juni 2024 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Dabei wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd berücksichtigt, Erschwerungsgründe wurde dem Beschwerdeführer nicht angelastet. Insgesamt hat die belangte Behörde den Strafrahmen, welcher laut § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 bis zu 726 Euro reicht, zu etwa 8% ausgeschöpft und liegt dieser somit im untersten Bereich der Strafdrohung.

Insgesamt erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu achten. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 60 Euro errechnet sich ein dem Beschwerdeführer vorzuschreibender Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren im Ausmaß von 12,00 Euro (20 % von 60,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas